

Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Am 11. April 2007 sind die geänderten Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßenverkehr in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt wird die EG-Verordnung 3820/85, die bisher die gesetzliche Grundlage für die Lenk- und Ruhezeiten war, durch die EG-Verordnung 561/2006 ersetzt. Ein Teil dieser Verordnung, der sich mit der Einführung des digitalen Tachografen befasst, ist bereits am 01. Mai 2006 in Kraft getreten.

Welche Rechtsgrundlagen enthalten Regelungen?

- EG-Verordnung 561/2006, Amtsblatt der EU, L 102 vom 11.04.2006 – dient der Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Sie regelt insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrzeugführer
- EG-Verordnung 3821/85 i. V. mit 2135/98, Amtsblatt der EU, L 102 vom 20.12.1985, zuletzt geändert durch Verordnung 561/2006 – enthält Regelungen zum Einbau und Benutzung eines Kontrollgerätes
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – gilt für grenzüberschreitende Verkehre mit Vertragsstaaten des AETR
- Fahrpersonalgesetz (FPersG) vom 19.02.1987, BGBl. I, S. 640, zuletzt geändert am 06.07.2007, Bundesgesetzblatt 2007, Teil I, vom 13.07.2007, S. 1270 – regelt die Durchführung der EG-Sozialvorschriften und des AETR, enthält Zuständigkeitsregelungen und Bußgeldvorschriften in Deutschland.
- Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27.06.2005 BGBl. I, S. 1882 zuletzt geändert durch Artikel 472 vom 31.10.2006, BGBl. I, S. 2407 – regelt Lenk- und Ruhezeiten sowie Art und Umfang der Aufzeichnung für Fahrzeuge, die in Deutschland im Güterkraftverkehr eingesetzt werden. Darüber hinaus enthält sie neben einer Auflistung der Ausnahmen auch Hinweise zur Nutzung der Karten (Fahrer- und Unternehmerkarte) für den digitalen Tachografen. Die derzeitige Fahrpersonalverordnung muss der EG-Verordnung 516/2006 angepasst werden, ein Entwurf liegt z. Z. vor.
- Arbeitszeitgesetz, vom 06.06.1994, BGBl. I, S. 1170, zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 am 17.08.2006, BGBl. I, S. 1962 – gilt in Deutschland grundsätzlich für alle abhängig Beschäftigten

In welchem Fall ist die EG-Verordnung 561/2006 anzuwenden?

- Der Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten der Verordnung sind von angestellten Fahrern wie von selbstfahrenden Unternehmern gleichermaßen zu beachten. Fahrer von Fahrzeugen, die zum Gütertransport eingesetzt werden, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt.
- Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung eingesetzt werden und für die Beförderung von mehr als 8 Personen einschließlich Fahrer bestimmt sind.

Welche Transporte sind von der Anwendung der Vorschriften freigestellt?

Artikel 13 der Verordnung 561/2006 sowie § 18 FPersV enthalten Ausnahmen, die von der Aufzeichnungspflicht der Lenk- und Ruhezeiten befreit. Von der Anwendung der Vorschriften sind z. B. befreit:

- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 Kilometern (100 km gem. Verordnung 561/2006) vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden.
- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern (100 km gem. Verordnung 561/2006) vom Standort des Fahrzeugs zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für die Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht.
- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern (beschränkt auf Fahrzeuge bis 7,5 t gem. Verordnung 561/2006) vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt. Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Welche Lenk- und Ruhezeiten sind zu beachten?

	Regelung seit 11.04.2007
Ununterbrochene Lenkzeit	Max. 4,5 Stunden, danach mindestens 45 Minuten Fahrtunterbrechung – die Fahrtunterbrechung kann auf max. 2 Abschnitte aufgeteilt werden, der 1. Abschnitt muss mindestens 15 Minuten der 2. Abschnitt mindestens 30 Minuten betragen
Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden, Erhöhung 2 x wöchentlich auf 10 Stunden
Wöchentliche Lenkzeit	Höchstens 56 Stunden
Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen	Höchstens 90 Stunden
Tägliche Ruhezeit (1 Fahrer)	Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit
Aufteilung der Tagesruhezeit	Aufteilung in zwei Hälften möglich, die erste muss mindestens 3 Stunden, die zweite mindestens 9 Stunden am Stück betragen
Verkürzung der Tagesruhezeit	Maximal 3 x wöchentlich auf 9 Stunden zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden
Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit	Mindestens 24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgewoche sowohl am Stand- bzw. Heimatort des Fahrers als auch unterwegs

Wie werden Lenk- und Ruhezeiten aufgezeichnet?

Die Lenk- und Ruhezeiten werden:

- entweder durch ein analoges Kontrollgerät, mittels Schaublatt,
- oder bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sind (gilt für alle nach dem 01.05.2006 neu zugelassenen Fahrzeuge) mittels Fahrerkarte, aufgezeichnet.

In einem Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen aber nicht mehr als 3,5 Tonnen muss kein Kontrollgerät eingebaut sein. Wenn jedoch dieses Fahrzeug mit einem Kontrollgerät ausgerüstet ist, ist dies zwingend für die Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten zu nutzen.

Wie lange müssen Aufzeichnungen im Fahrzeug mitgeführt werden?

- Seit dem 01.05.2006 müssen die Schaublätter für die laufende Woche sowie der vorangegangenen 15 Kalendertage mitgeführt werden. Dies gilt auch für Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät sowie für handschriftliche Aufzeichnungen.
- Ab 01.01.2008 müssen die Unterlagen des laufenden Tages sowie der vorangegangenen 28 Tage mitgeführt werden.

Wie lange müssen Aufzeichnungen aufbewahrt werden?

Die Schaublätter (analog) oder Ausdrücke (digital) sind in chronologischer Reihenfolge gem. EG-Verordnung 561/2006 mindestens 1 Jahr aufzubewahren.